

Änderung der Aufstellung eines Bebauungsplan-Entwurfes der Innenentwicklung

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), wird bekannt gemacht, dass der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung in seiner Sitzung am 14.04.2021 beschlossen hat, seinen am 22.03.2017 gefassten Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplans für ein Gebiet, welches begrenzt wird von Wohnbebauung im Norden, dem Grafenberger Wald im Osten und Süden sowie der Ernst-Poensgen-Allee im Westen

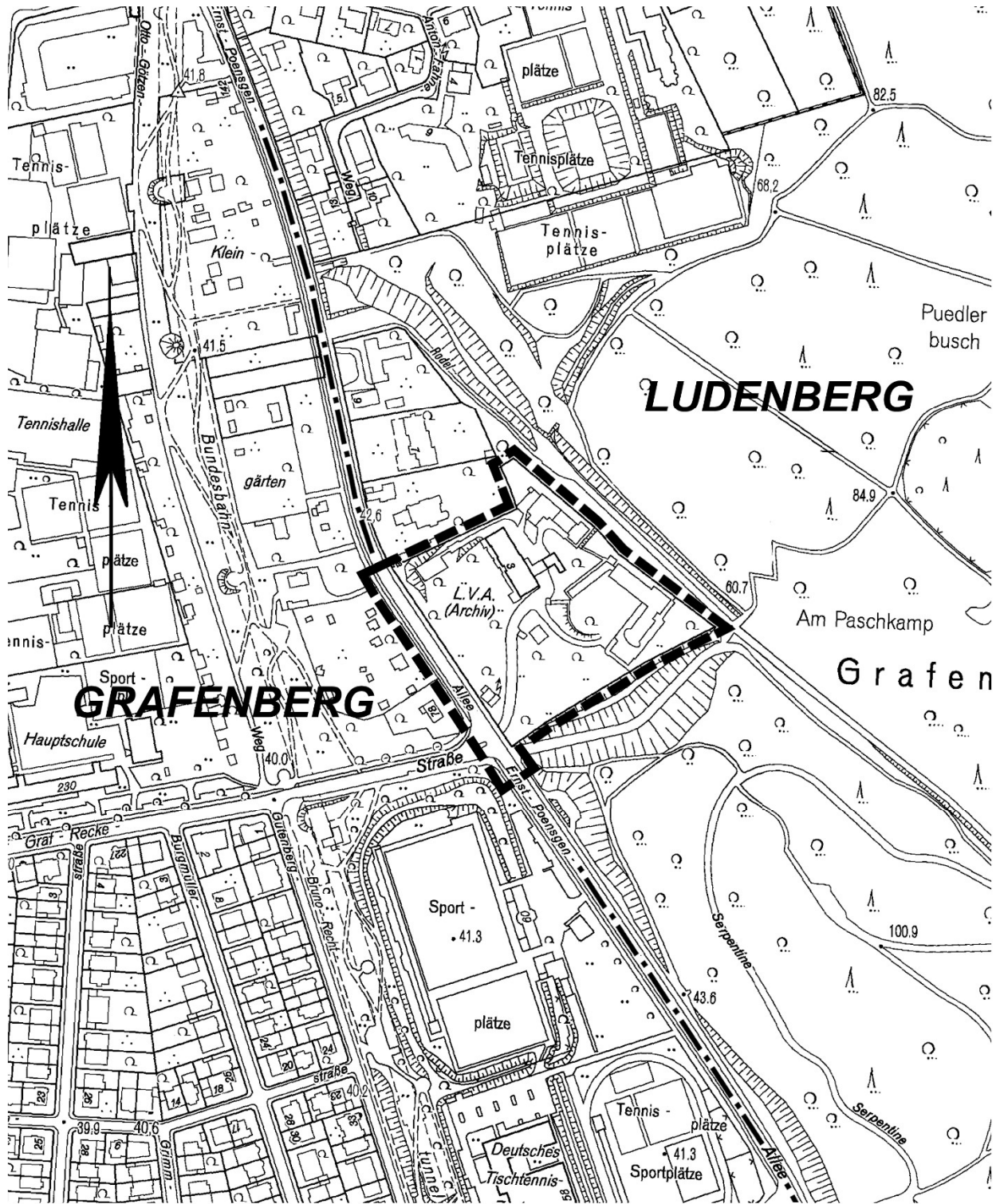
Bebauungsplan-Entwurf der Innenentwicklung Nr. 07/004 – Ernst-Poensgen-Allee 3 –

Gebiet etwa zwischen der Wohnbebauung im Norden, dem Grafenberger Wald im Osten und Süden sowie der Ernst-Poensgen-Allee im Westen

- maßgebend ist die Festsetzung des räumlichen Geltungsbereiches gemäß § 9 Abs. 7 BauGB im Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 07/004 (Entwurf) – Ernst-Poensgen-Allee 3 -, der Bestandteil dieses Beschlusses ist, -

hinsichtlich des räumlichen Geltungsbereichs wie folgt zu ändern:

- Einbeziehung des angrenzenden Straßenabschnitts der Ernst-Poensgen-Allee in den Geltungsbereich



(Stadtbezirk 7)

Der vorbezeichnete Plan liegt weiterhin während der Dienststunden beim Vermessungs- und Katasteramt, Brinckmannstraße 5, Zimmer 0001, zur Einsicht aus.
Dienststunden sind montags, mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr, dienstags und donnerstags von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr.

Düsseldorf, 23.04.2021
61/12-B-07/004

Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
Stadtplanungsamt
Im Auftrag

Orzessek-Kruppa
(Amtsleiterin)